

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen
in Pflegeberufen
(TVA-H Pflege)**

vom 6. Mai 2011

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Hauptvorstand,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Der gekündigte § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) vom 1. September 2009 wird für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-H Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) vom 1. September 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012

im ersten Ausbildungsjahr	832,97 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	895,94 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	997,36 Euro.“

b) ab 1. März 2012

im ersten Ausbildungsjahr	854,63 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	919,23 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.023,29 Euro."

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Abschlussprämie

(1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende, die im Jahre 2010 eine Ausbildung begonnen haben, eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende, die im Jahr 2011 oder später eine Ausbildung begonnen haben, eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von

- 500 Euro für die Abschlussnote sehr gut oder gut
- 400 Euro für die Abschlussnote befriedigend
- 300 Euro für die Abschlussnote ausreichend.

³Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁴Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

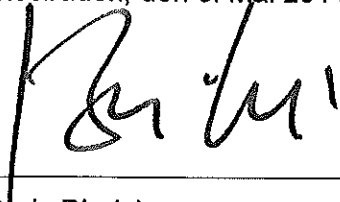
3. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 4 Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 2011



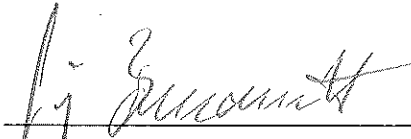
(Boris Rhein)
Land Hessen



(Achim Meerkamp)
ver.di



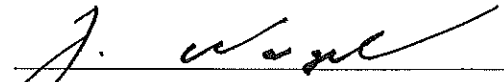
(Jürgen Bothner)
ver.di



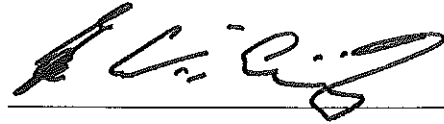
(Jörg Bruchmüller)
GdP



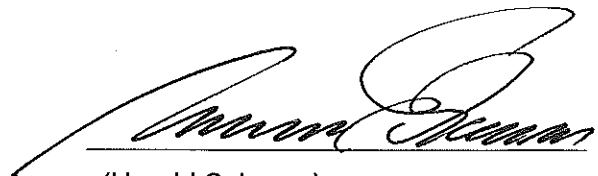
(Ilse Schaad)
GEW



(Jochen Nagel)
GEW



(Klaus Wiesehügel)
IG BAU



(Harald Schaum)
IG BAU